

**GÖBEL & WINKELMANN**

**PartG mbB**  
STEUERBERATER



**JAHRESABSCHLUSS zum 31. Dezember 2022**

**Bundesvereinigung der Prüfsingenieure  
für Bautechnik e.V.**  
Kurfürstenstraße 129

10785 Berlin

**Jahresabschluss** zum 31.12.2022

Bundesvereinigung der Prüferingenieure  
für Bautechnik e.V.  
Berlin

---

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Auftragsannahme</b>	2
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	2
<b>2. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen</b>	3
2.1 Rechtliche Verhältnisse	3
2.2 Steuerliche Verhältnisse	3
<b>3. Anlagen</b>	4
Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2022	5
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022	6
<b>4. Bescheinigung</b>	7
<b>5. Weitere Anlagen</b>	8
Kontennachweis zur Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2022	9
Kontennachweis zur GuV für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022	11
<b>6. Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften</b>	14

**Jahresabschluss** zum 31.12.2022

Bundesvereinigung der Prüferingenieure  
für Bautechnik e.V.  
Berlin

---

## **1. Auftragsannahme**

### **1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung**

Der Verein

**Bundsv. der Prüfung. f. Bautechnik e.V.,  
Berlin**

- nachfolgend auch kurz "BVPI e.V." genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir in der Zeit vom 03.05.2023 bis 06.12.2023 in unseren Geschäftsräumen in Buchholz durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Angehöriger der steuerberatenden Berufe.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den steuerrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Vermögensrechnung und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.

Unsere Auftragsvereinbarungen sehen vor, dass eine Bezugnahme auf die Erstellung durch uns nur in Verbindung mit dem vollständigen von uns erstellten Jahresabschluss erfolgen darf.

#### **Allgemeine Auftragsbedingungen**

Der Durchführung des Auftrags und unserer Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" in der Fassung vom August 2022 zu Grunde.

**Jahresabschluss** zum 31.12.2022

Bundesvereinigung der Prüferingenieure  
für Bautechnik e.V.  
Berlin

---

**2. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen****2.1 Rechtliche Verhältnisse**

Firma: Bundesv. der Prüferingenieure f. Bautechnik e.V.

Rechtsform: e.V.

Sitz: Berlin

Anschrift: Kurfürstenstraße 129  
10785 Berlin

Geschäftsjahr: 1. Januar bis 31. Dezember

Gegenstand des Unternehmens: Vertretung der Prüferingenieure f. Baustatik

**2.2 Steuerliche Verhältnisse**

Zuständiges Finanzamt: Berlin für Körperschaften I

Steuernummer: 27/620/58456

Die Firma wird beim Finanzamt Berlin für Körperschaften I unter der Steuernummer 27/620/58456 geführt.

Der Gewerbebetrieb unterliegt der Gewerbesteuerpflicht gemäß § 2 Abs. 1 GewStG.

**Jahresabschluss** zum 31.12.2022

Bundesvereinigung der Prüferingenieure  
für Bautechnik e.V.  
Berlin

---

### **3. Anlagen**

**Vermögensrechnung** zum 31. Dezember 2022

Bundesv. der Prüfung. f. Bautechnik e.V.

10785 Berlin

**AKTIVA****PASSIVA**

	31.12.2022 Euro	31.12.2021 Euro		31.12.2022 Euro	31.12.2021 Euro
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
Finanzanlagen			Bilanzgewinn	1.655.746,43	1.742.027,35
Beteiligungen	22.500,00	10.000,00			
<b>B. Umlaufvermögen</b>					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
sonstige Vermögensgegenstände	50.000,00	0,00			
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1.583.246,43	1.732.027,35			
	<u>1.655.746,43</u>	<u>1.742.027,35</u>		<u>1.655.746,43</u>	<u>1.742.027,35</u>
	<u><u>1.655.746,43</u></u>	<u><u>1.742.027,35</u></u>		<u><u>1.655.746,43</u></u>	<u><u>1.742.027,35</u></u>

Buchholz, den

**Gewinn- und Verlustrechnung** vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Bundesvereinigung der Prüferingenieure  
für Bautechnik e.V.  
Berlin

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	1.186.063,76	1.085.854,84
2. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	359.207,64	341.615,86
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>56.345,44</u>	<u>57.175,38</u>
	415.553,08	398.791,24
- davon für Altersversorgung Euro 387,07 (Euro 388,92)		
3. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>856.791,60</u>	<u>504.113,87</u>
<b>4. Ergebnis nach Steuern</b>	86.280,92-	182.949,73
<b>5. Jahresfehlbetrag</b>	86.280,92	182.949,73-
6. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	<u>1.742.027,35</u>	<u>1.559.077,62</u>
<b>7. Bilanzgewinn</b>	<u><u>1.655.746,43</u></u>	<u><u>1.742.027,35</u></u>

**Jahresabschluss** zum 31.12.2022

Bundesvereinigung der Prüferingenieure  
für Bautechnik e.V.  
Berlin

---

#### **4. Bescheinigung**

##### **Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung**

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Vermögensrechnung und Gewinn- und Verlustrechnung – des Bundesv. der Prüfung. f. Bautechnik e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Vermögensrechnung und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Buchholz, den 07.11.2023

Göbel & Winkelmann PartG mbB  
Steuerberater



**Jahresabschluss** zum 31.12.2022

Bundesvereinigung der Prüferingenieure  
für Bautechnik e.V.  
Berlin

---

## **5. Weitere Anlagen**

**Kontennachweis zur Vermögensrechnung** zum 31.12.2022

Bundesvereinigung der Prüferingenieure  
für Bautechnik e.V.  
Berlin

## AKTIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
	<b>Beteiligungen</b>		
05170	Beteiligungen an Kapitalgesellschaft	22.500,00	10.000,00
	<b>sonstige Vermögensgegenstände</b>		
15500	Darlehen (sonstige VermG)	50.000,00	0,00
	<b>Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</b>		
10000	Kasse	117,82	110,07
12010	Berliner Sparkasse	<u>1.583.128,61</u>	<u>1.731.917,28</u>
		1.583.246,43	1.732.027,35
	Summe Aktiva	<u>1.655.746,43</u>	<u>1.742.027,35</u>

**Kontennachweis zur Vermögensrechnung** zum 31.12.2022

Bundesvereinigung der Prüferingenieure  
für Bautechnik e.V.  
Berlin

---

## PASSIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
	<b>Bilanzgewinn</b>		
	Bilanzgewinn	1.655.746,43	1.742.027,35
		<hr/>	<hr/>
	Summe Passiva	1.655.746,43	1.742.027,35
		<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

**Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022**

Bundesvereinigung der Prüfengeiere  
für Bautechnik e.V.  
Berlin

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
<b>Umsatzerlöse</b>			
80000	Mitgliedsbeiträge	647.193,75	662.600,00
80001	Mitgliedsbeiträge Normung	257.383,01	263.933,34
80010	Bürokostenanteile	119.369,50	120.193,00
80020	Zeitschriften	8.387,50	8.052,50
80040	Jahrestagung/Arbeitstagung	<u>153.730,00</u>	<u>31.076,00</u>
		1.186.063,76	1.085.854,84
<b>Löhne und Gehälter</b>			
41200	Gehälter	281.983,72	263.725,75
41201	Gehälter Normung	77.000,00	74.800,00
41500	Krankengeldzuschüsse	71,98	2.919,18
41900	Aushilfslöhne	0,00	164,50
41980	Pauschale Steuer für Arbeitnehmer	151,94	0,00
41990	Pauschale Steuer für Aushilfen	<u>0,00</u>	<u>6,43</u>
		359.207,64	341.615,86
<b>soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung</b>			
41300	Gesetzliche Sozialaufwendungen	54.776,84	55.633,47
41380	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	1.181,53	1.152,99
41670	Pauschale Steuer für Versicherungen	<u>387,07</u>	<u>388,92</u>
		56.345,44	57.175,38
<b>davon für Altersversorgung Euro 387,07 (Euro 388,92)</b>			
41670	Pauschale Steuer für Versicherungen		
<b>sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			
23830	Zuwendungen, Spenden kirchl./rel./gemein.	2.500,00	0,00
42100	Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	28.723,48	26.659,00
42101	Miete Normung	6.500,00	6.500,00
43600	Versicherungen	1.248,06	1.112,79
43800	Beiträge	14.969,75	14.999,37
43801	Beiträge Normung	20.000,00	20.000,00
43831	Gremien national/international	16.519,65	31.800,00
43841	Zusagen nat./intern. Gremien Arbeit	20.800,00	24.166,30
43900	Sonstige Abgaben	0,00	11,52
46000	Werbekosten	2.063,46	0,00
46100	Öffentlichkeitsarbeit	11.610,00	7.911,00
46130	Internetauftritt	1.123,64	1.091,71
46131	Internetauftritt Normung	1.713,60	1.713,60
46300	Geschenke abzugsfähig ohne § 37b EStG	0,00	767,57
46350	Geschenke n. abzugsfähig ohne §37b EStG	1.254,35	0,00
46530	Bewirtungen im Hause	637,80	137,04
46531	Bewirtung im Hause Normung	40,00	0,00
46560	Bewirtungskosten (extern)	8.263,05	6.574,10
46561	Bewirtungskosten (Extern) Normung	266,00	112,85
46570	Raumkosten (extern)	1.408,25	4.330,00
46571	Raummiete (extern) Normung	0,00	200,00
		<u>139.641,09</u>	<u>148.086,85</u>
Übertrag		770.510,68	687.063,60

**Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung** vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Bundesvereinigung der Prüfengeieure  
für Bautechnik e.V.  
Berlin

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		770.510,68 139.641,09	687.063,60 148.086,85
	<b>sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		
46600	Reisekosten Arbeitnehmer	2.336,38	8.827,64
46601	Reisekosten Arbeitnehmer Normung	234,00	0,00
46620	Reisekosten Vorstand/ Präsidium	9.183,15	5.253,57
46621	Reisekosten Vorstand/ Präsidium Normung	3.574,44	2.788,06
47811	Externer Berater	62.177,50	68.113,90
48050	Reparatur/Instandh.v.and.Anlagen u. BGA	292,74	401,27
48060	Wartungskosten für Hard- und Software	9.395,25	3.813,96
49000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	11.796,45	1.385,07
49010	Zeitschrift	53.173,76	49.235,12
49020	Europa	15.682,00	600,00
49040	Digitalisierung	224.170,77	45.736,29
49090	Fremdleistungen und Fremdarbeiten	15.124,90	27.812,10
49100	Porto	1.248,10	1.738,45
49120	Arbeitstagung 2021	1.000,00	102.810,53
49130	Arbeitstagung 2022	259.732,75	104,00
49140	Jahrestagung/ Arbeitstagung 2023	252,20	0,00
49190	Arbeitstagung /Jahrestagung 2019	0,00	35,48
49200	Telefon	1.631,40	2.264,37
49201	Telefon Normung	1.400,00	0,00
49210	Handy	1.739,56	1.975,58
49211	Handy Normung	400,00	0,00
49300	Bürobedarf	2.548,68	387,47
49301	Bürobedarf Normung	0,00	250,00
49310	Kosten Mitgliederversammlung	0,00	86,36
49400	Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)	1.797,52	1.375,71
49450	Fortbildungskosten	0,00	1.342,50
49460	Freiwillige Sozialleistungen	1.100,00	304,70
49500	Rechts- und Beratungskosten	22.962,74	8.808,45
49550	Buchführungskosten	2.000,19	1.348,04
49551	Buchführungskosten Normung	1.050,00	1.500,00
49570	Abschluss- und Prüfungskosten	2.911,93	4.040,23
49571	Abschluss- und Prüfungskosten Normung	1.500,00	1.050,00
49600	Mieten für Einrichtungen bewegliche WG	3.325,65	1.927,00
49601	Miete für Einrichtungen beweg.WG Normung	650,00	2.000,00
49690	Aufwand Abraum-/Abfallbeseitigung	132,58	129,64
49700	Nebenkosten des Geldverkehrs	607,62	1.294,72
49701	Nebenkosten des Geldverkehrs Normung	0,00	37,50
49710	Verwarentgelt	2.018,25	2.266,99
49711	Verwarentgelt Normung	0,00	250,00
49800	Sonstiger Betriebsbedarf	0,00	312,62
49860	Anschaffung langlebige Wirtschaftsgüter	0,00	4.419,70
		<u>856.791,60</u>	<u>504.113,87</u>
	<b>Jahresfehlbetrag</b>		
	Jahresfehlbetrag	86.280,92	182.949,73-
Übertrag		86.280,92-	182.949,73

**Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung** vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Bundesvereinigung der Prüferingenieure  
für Bautechnik e.V.  
Berlin

---

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		86.280,92-	182.949,73
	<b>Gewinnvortrag aus dem Vorjahr</b>		
28600	Gewinnvortrag nach Verwendung	1.742.027,35	1.559.077,62
	<b>Bilanzgewinn</b>	<hr/>	<hr/>
	Bilanzgewinn	1.655.746,43	1.742.027,35
		<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

## 6. Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (Stand August 2022) gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

### 2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine - vom Steuerberater angelegte und geführte - Handakte genommen wird.

### 3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z.B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

### 3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. Zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

### 4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht - wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt -, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
  - (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
-

**Jahresabschluss zum 31.12.2022**

Bundesvereinigung der Prüferingenieure  
für Bautechnik e.V.  
Berlin

---

- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

**5. Haftung**

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder - bei einheitlicher Schadensfolge - aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 10.000.000,- € (in Worten: Zehn Millionen €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch - soweit nicht ausdrücklich anders geregelt - unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

**6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers**

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

**7. Urheberrechtsschutz**

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

**8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung**

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung
-



**Jahresabschluss zum 31.12.2022**

Bundesvereinigung der Prüferingenieure  
für Bautechnik e.V.  
Berlin

---

der Tätigkeit erwachsen können.

**9. Beendigung des Vertrags**

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann - wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt - von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

**10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen**

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

**11. Sonstiges**

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

**12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit**

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.